



SATZUNGEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz

¹Unter dem Namen "Gemeindeverband Feuerwehr Döttingen - Klingnau - Koblenz", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 und den §§ 74 – 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978.

²Der Verband hat seinen Sitz in Döttingen.

§ 2 Zweck

¹Der Verband erfüllt für seine Mitglieder die nach der Feuerwehrgesetzgebung vorgeschriebenen Aufgaben, insbesondere durch

- a) die zweckmässige Organisation und den Einsatz einer gemeinsamen Feuerwehr
- b) die erforderliche Anschaffung, Verwendung sowie den Unterhalt von Immobilien, Mobilien, Fahrzeugen und Einrichtungen.

²Im Übrigen bleiben die einzelnen Gemeinden innerhalb ihres Gebietes für die Erfüllung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Pflichten verantwortlich.

§ 3 Mitgliedschaft

¹Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Döttingen, Klingnau und Koblenz an.

²Weitere Gemeinden können zu den vom Vorstand festzusetzenden Bedingungen beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeinden und der Aargauischen Gebäudeversicherung sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 4 Geschlechtsneutralität

Die in diesen Satzungen verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. ORGANISATION

§ 5 Organe

¹Die Organe des Verbandes sind der Vorstand, das Feuerwehrkommando, die Feuerwehrkommission und die Kontrollstelle.

§ 6 Vorstand

6.1 Zusammensetzung, Wahl

¹Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern:

- Zwei Gemeinderatsmitgliedern jeder Verbandsgemeinde
- Feuerwehrkommandant, mit beratender Funktion ohne Stimmrecht
- Vice-Feuerwehrkommandant, mit beratender Funktion ohne Stimmrecht

²Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

³Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei das Präsidium in zweijährigem Turnus abwechselungsweise durch die Verbandsgemeinden zu führen ist.

⁴Das Aktuariat kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied im Vorstand ist.

6.2 Beschlussfähigkeit

¹Die Verhandlungsfähigkeit der Verbandsorgane ist gegeben, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

²Die Stellvertretung durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gemeinderates ist möglich.

§ 7 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die in den Kompetenzbereich der Feuerwehr fallen und nicht durch Gesetz oder Satzungen einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- Die Vertretung des Verbandes nach aussen
- Organisation und Geschäftsführung des Verbandes
- Abschluss von Verträgen für die Übertragung von Aufgaben an Dritte
- Festlegung der Bedingungen für den Verbandsbeitritt von Gemeinden
- Anstellung von Personal
- Genehmigung von Voranschlag, Jahresbericht und Jahresrechnung

- Investitionsbeschlüsse, welche 1 % des budgetierten Gemeindesteuerertrags der Verbandsgemeinden nicht übersteigen
- Erwerb, Verkauf, Tausch, Miete und Pacht von Grundstücken
- Wahl der Feuerwehrkommission und deren Präsident
- Erlass Feuerwehrrglement und Einsatzkostentarif
- Satzungsänderungen ohne finanzielle Auswirkungen
- Wahl des Feuerwehrkommandanten
- Wahl des Vize-Feuerwehrkommandanten

7.2 Einberufung

Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.

7.3 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Rechnungsführer.

§ 8 Feuerwehrkommission

8.1 Zusammensetzung, Wahl

¹Die Feuerwehrkommission besteht aus 8 Mitgliedern. Die Zusammensetzung richtet sich nach § 5 Abs. 2 FwG. Der Präsident wird durch den Vorstand gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Feuerwehrkommission selbst.

²Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

8.2 Zuständigkeit

Der Feuerwehrkommission obliegen die Aufgaben gemäss § 6 des Feuerwehrgesetzes.

§ 9 Feuerwehrkommando

¹Der Feuerwehrkommandant bzw. der Vizekommandant führt das Kommando über die Feuerwehr Döttingen - Klingnau - Koblenz.

²In der Kommandoorganisation sollen alle Verbandsgemeinden angemessen vertreten sein.

§10 Bestand

¹Die Festsetzung des Personalbestandes der Feuerwehr Döttingen - Klingnau - Koblenz erfolgt aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Ge-

bäudeversicherung sowie in der Regel nach der Bevölkerungszahl der Verbandsgemeinden, wobei der Personalbestand von Koblenz mind. 20 Angehörige der Feuerwehr betragen muss.

§ 11 Antrags- und Auskunftsrecht

¹Jede stimmberechtigte Person der Verbandsgemeinden hat das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt oder fallen könnte. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

²Jede stimmberechtigte Person des Verbandsgebietes und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

III. ANLAGEN UND INVENTAR

§ 12 Eigentumsverhältnisse

12.1 Immobilien

¹Der Gemeindeverband ist im Besitz des Feuerwehrmagazins auf der Parzelle Nr. 99 im Unterfeld in der Gemeinde Döttingen. Die für das Feuerwehrmagazin erforderliche Landfläche der Parz. Nr. 99 wurde dem Gemeindeverband durch die Einwohnergemeinde Döttingen mit Wirkung ab 01. Januar 2004 unentgeltlich abgetreten.

²Die Gemeinde Koblenz stellt dem Gemeindeverband gegen Entschädigung ein geeignetes Feuerwehrmagazin zur Unterbringung des von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) geforderten Tanklöschfahrzeuges 2 (TLF 2) und den dafür notwendigen Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung.

12.2 Mobilien, Fahrzeuge

¹Der Wertausgleich zwischen dem bisherigen Gemeindeverband Feuerwehr Döttingen - Klingnau und der neu eintretenden Feuerwehr Koblenz, resp. der Gemeinde Koblenz, wird in einem separaten Vertrag geregelt.

²Neu angeschafftes Material wird Eigentum des Verbandes.

IV. FINANZEN

§ 13 Kostenverteilung

¹Der dem Gemeindeverband entstehende jährliche Betriebsaufwand wird von den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen. Stichtag bildet der 31. Dezember des Vorjahres (Stand Gesamtbevölkerung gemäss Bevölkerungsstatistik des kantonalen Statistischen Amtes).

²Die Investitionen werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen. Stichtag bildet der 31. Dezember des Jahres, in dem die Investition durch das zuständige Organ bewilligt wird.

³Hydrantenentschädigung und Feuerwehropflichtersatz werden durch diese Satzungen nicht berührt und obliegen der einzelnen Verbandsgemeinde.

⁴Subventionen werden ungeachtet der Berechnungsweise nicht den einzelnen Gemeinden, sondern der Verbandsrechnung gutgeschrieben.

⁵Die Gemeindeanteile werden nach Abschluss des Rechnungsjahres sofort zur Zahlung fällig. Die rechnungsführende Gemeinde ist berechtigt, während des Jahres Akontozahlungen ein zu verlangen. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins zu entrichten, der jeweils dem Verzugszins für verspätete Steuerzahlungen entspricht.

§ 14 Rechnungsführung/Kontrollstelle

¹Die Rechnungsführung obliegt der Gemeinde Döttingen.

²Die Kontrollstelle wird der Finanzkommission der Einwohnergemeinde Döttingen übertragen.

³Sie prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet dem Vorstand über ihren Befund einen schriftlichen Bericht.

§ 15 Verbindlichkeiten des Verbandes

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Verteilungsschlüssels gemäss Art. 13 der Satzungen.

§ 16 Haftung

Die Haftpflicht gemäss § 16 FwG obliegt dem Verband.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Rechtsmittel

Verfügungen und Entscheide des Vorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Aargauischen Gebäudeversicherung mit Beschwerde angefochten werden.

§ 18 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden ist vorerst eine Einigungs- bzw. Vermittlungsverhandlung vor der Aargauischen Gebäudeversicherung durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, urteilt das Aargauische Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Klage gemäss §60 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

§ 19 Ordnungsbussen

Das Ordnungsbussenverfahren gemäss § 14 FwG obliegt dem jeweils zuständigen Gemeinderat aufgrund des Antrags durch die Feuerwehrkommission.

§ 20 Änderungen der Satzungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung durch die Aargauische Gebäudeversicherung und der Genehmigung durch den Regierungsrat, Änderungen mit finanziellen Auswirkungen zudem der Genehmigung der Verbandsgemeinden.

§ 21 Auflösung

¹Für die Auflösung des Gemeindeverbandes gilt § 82 Abs. 2 Gemeindegesetz.

²Bei Auflösung des Gemeindeverbandes werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach dem Kostenverteiler gemäss Art. 13 dieser Satzungen auf die Gemeinden verteilt.

§ 22 Inkrafttreten

¹Diese Satzungen treten nach Genehmigung durch die Verbandsgemeinden, der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

²Mit Inkrafttreten dieser Satzungen sind die Satzungen vom 17. Dezember 2002 sowie das Feuerwehrreglement und der Einsatzkostentarif des Gemeindeverbandes Feuerwehr Döttingen-Klingnau und der Gemeinde Koblenz aufgehoben. Übergangsbestimmungen werden mit separatem Vertrag geregelt.

Genehmigung

Die Satzungen des Gemeindeverbandes Feuerwehr Döttingen - Klingnau - Koblenz wurden durch die Einwohnergemeindeversammlungen genehmigt in

5312 Döttingen am 8. Juni 2011

5313 Klingnau am 9. Juni 2011

5322 Koblenz am 17. Juni 2011

Döttingen, - 2. Aug. 2011



GEMEINDERAT DÖTTINGEN

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Klingnau, 10. Aug. 2011



GEMEINDERAT DER STADT KLINGNAU

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Koblenz, - 5. Aug. 2011



GEMEINDERAT KOBLENZ

Die Frau Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung

Genehmigt

Aarau, 30.8.2011

Aargauische Gebäudeversicherung

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Genehmigung durch den Regierungsrat

- 6. Sep. 2011

